

Dienstvereinbarung

Zwischen dem Kanzler der TU Dortmund als Dienststellenleiter

und

dem Personalrat der nichtwissenschaftlich Beschäftigten der TU Dortmund

wird gemäß

§ 70 Abs. 1 Landespersonalvertretungsgesetz NW (LPVG NW) die folgende

Dienstvereinbarung zur Übernahme von Auszubildenden an der Technischen Universität Dortmund

geschlossen.

Leitgedanken

Ziel der Dienstvereinbarung ist die Regelung zur Übernahme nach § 19 Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) sowie dualer Studiengänge an der TU.

Die TU Dortmund trägt mit ihrer über den Bedarf hinausgehenden Ausbildung ihrer gesamtgesellschaftlichen Verantwortung Rechnung, indem sie dem Arbeitsmarkt gut qualifiziertes Personal zur Verfügung stellt. Bedingt durch den demografischen Wandel der Gesellschaft kommt es auch an der TU Dortmund zu einem Fachkräftemangel, der Erfolge in Forschung und Lehre bedroht. Die Erfahrung der Vergangenheit zeigt, dass sich insbesondere selbst ausgebildetes Personal langfristig an die TU Dortmund bindet. Durch die Übernahme von Auszubildenden können Abhängigkeiten vom Arbeitsmarkt reduziert und Personalengpässe perspektivisch verringert werden.

Inhalt

Amtliche Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund

- § 1 Gegenstand und Geltungsbereich der Dienstvereinbarung
- § 2 Übernahmeanspruch
- § 3 Feststellung des betrieblichen Bedarfs
- § 4 Auswahlverfahren
- § 5 Finanzierung
- § 6 Unterrichtung der Auszubildenden
- § 7 Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen
- § 8 Beteiligung der Personalvertretungen
- § 9 Schlussbestimmungen

§ 1 Gegenstand und Geltungsbereich der Dienstvereinbarung

- (1) Die Dienstvereinbarung gilt für Auszubildende in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz und Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen gem. TVdS-L.

- (2) Diese Dienstvereinbarung regelt die Verfahrensweisen zur Bedarfsbestimmung, zur Auswahl und zur Übernahme nach der Ausbildung.

§ 2 Übernahmeanspruch

- (1) Auszubildende, die ihre Ausbildung mindestens mit der Gesamtnote „befriedigend“ abgeschlossen haben, werden gem. § 19 (1) TVA-L bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Auszubildende, die ihre Ausbildung nicht mit mindestens der Gesamtnote „befriedigend“ abgeschlossen haben, werden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung bei dienstlichem bzw. betrieblichem Bedarf im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis für die Dauer von zwölf Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen, sofern nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen.
- (3) Sofern für einen Ausbildungsberuf an der TU weder unbefristet noch befristet ein betrieblicher Bedarf besteht, kann eine befristete Übernahme nach folgenden Regelungen erfolgen:

Abschlussnote der Ausbildung	bei vorgezogener Prüfung	bei regulärer Prüfung
1	18 Monate	12 Monate
2	15 Monate	9 Monate
3	12 Monate	6 Monate
> 3	6 Monate	6 Monate

- (4) Die Beschäftigung gem. Absatz 1 ist in Vollzeit anzubieten, sofern der betriebliche Bedarf in diesem Umfang besteht. Eine Teilzeitbeschäftigung kann seitens der/des Auszubildenden beantragt werden. Die Beschäftigung gem. Absatz 3 erfolgt ebenfalls grundsätzlich in Vollzeit. Erfolgt auf Antrag der/des Auszubildenden eine Arbeitszeitreduzierung, verlängert sich das Beschäftigungsverhältnis entsprechend dem Teilzeitfaktor.
- (5) Der Arbeitgeber ist verpflichtet zu prüfen, ob eine dauerhafte Beschäftigung möglich ist. § 30 Abs. 2 Satz 2 TV-L gilt entsprechend.

§ 3 Feststellung des betrieblichen Bedarfs

- (1) Zweimal jährlich, vier Monate vor den IHK-Prüfungen im Frühjahr und im Herbst erfolgt durch die Personalentwicklung eine schriftliche Abfrage zum Bedarf. Alle Fakultäten, Verwaltungs- und Serviceeinrichtungen der TU Dortmund werden aufgefordert, ihren Bedarf an neuen oder unbesetzten, unbefristeten und befristeten Stellen für die infrage kommenden Berufsbilder bis zum Zeitpunkt der Abschlussprüfungen und drei Monate darüber hinaus mitzuteilen. Eine Fehl-anzeige ist erforderlich.
- (2) Die gemeldeten unbefristeten Stellen – auch solche, die bereits hausintern ausgeschrieben sind - sind zwingend mit Auszubildenden zu besetzen, sofern Auszubildende mit erfolgreich absolvierter Ausbildung zur Verfügung stehen und eine entsprechende unbefristete Übernahme wünschen. Eine weitere Ausschreibung unbefristeter Stellen ist nur möglich, wenn entweder keine Auszubildenden zur Verfügung stehen oder die grundsätzlich geeigneten Auszubildenden mitteilen, dass sie keine Übernahme auf die entsprechenden Stellen wünschen.
- (3) Der Personalrat, JAV, SBV und die zentrale Gleichstellungsbeauftragte werden nach Abschluss der Abfrage über die mitgeteilten Bedarfe unverzüglich informiert. Bei Bedarf erfolgt ein gemeinsamer Austausch mit der Dienststelle.

- (4) Die Daten zu den ermittelten Bedarfen werden dokumentiert und nach 24 Monaten vernichtet.

§ 4 Auswahlverfahren

- (1) Auszubildende können sich bereits sechs Monate vor Ende der Ausbildung selbst auf ausgeschriebene Stellen bewerben.
- (2) Sofern in einem Berufsbild Bedarf festgestellt wird und nur eine geeignete Auszubildende/ein geeigneter Auszubildender zur Verfügung steht, die/der eine entsprechende Übernahme wünscht, wird diese Person direkt und ohne Auswahlverfahren auf die unbefristete Bedarfsstelle übernommen. Der einstellenden Fachabteilung und der/dem Auszubildenden wird empfohlen, vorab ein Gespräch zu führen, das dem gegenseitigen Kennenlernen und seitens der/des Auszubildenden auch der Entscheidungsfindung dient.
- (3) Sofern für eine Bedarfsstelle mehr als eine geeignete Auszubildende/ein geeigneter Auszubildender zur Verfügung steht und eine Übernahme wünscht, erfolgt eine Bestenauswahl entsprechend den Richtlinien der zentralen Personalauswahl. Die bestgeeignete Person ist in diesen Fällen ungeachtet des Cut-Offs einzustellen. Auf die entsprechende Ausschreibung können sich in diesem Fall nur Auszubildende mit entsprechender Berufsausbildung bewerben.
- (4) Sofern mehr unbefristete Bedarfsstellen als geeignete Auszubildende zur Verfügung stehen, werden Auszubildenden die Stellen zur Auswahl angeboten. Wenn mehrere Auszubildende sich für dieselbe Stelle interessieren, wird nach § 4 Abs. 3 verfahren.

§ 5 Finanzierung

- (1) Die Finanzierung der unbefristeten und befristeten Übernahmestellen erfolgt aus dem Budget derjenigen Organisationseinheit (Fakultät, Verwaltungs- oder Serviceeinrichtung), welche den entsprechenden Bedarf mitgeteilt hat.
- (2) Die Finanzierung der befristeten Übernahmestellen bei nicht vorhandenem Bedarf erfolgt aus zentralen Mitteln.
- (3) Sollte zum Zeitpunkt der Abfrage der Bedarf an einer unbefristeten Beschäftigung bis zu einem halben Jahr nach Abschluss der Auszubildenden gemeldet werden, kann die Finanzierung zwischenzeitlich aus zentralen Mitteln bis zum frei werden der unbefristeten Beschäftigung erfolgen.

§ 6 Unterrichtung der Auszubildenden

- (1) Die Auszubildenden werden durch die Auszubildenden rechtzeitig und umfassend über ihre beruflichen Perspektiven an der TU Dortmund unterrichtet.
- (2) Die Auszubildenden beraten die Auszubildenden zum beruflichen Fortgang und unterstützen diese. Zusätzlich besteht das Angebot einer Qualifizierungsberatung in der Personalentwicklung.
- (3) Rechtzeitig, mindestens jedoch drei Monate vor Abschluss der Ausbildung, müssen die Auszubildenden einen Antrag auf unbefristete Übernahme an der TU stellen.
- (4) Sobald die Bedarfe nach der schriftlichen Abfrage vorliegen, werden die festgestellten Bedarfe unmittelbar den Auszubildenden mitgeteilt. Lehnen die Auszubildenden das Angebot einer unbefristeten Stelle an der TU ab, erlischt der Anspruch auf unbefristete Übernahme nach § 19 (1) TVA-L.

§ 7 Studierende in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen

- (1) Duale Studierende werden nach erfolgreich absolvierter betrieblicher Ausbildung zunächst bis zum Abschluss des parallel laufenden Studiums in ein befristetes Arbeitsverhältnis übernommen.
- (2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums erfolgt eine unbefristete Übernahme auf eine entsprechende Stelle, sofern ein betrieblicher Bedarf besteht und nicht im Einzelfall personenbedingte, verhaltensbedingte, betriebsbedingte oder gesetzliche Gründe entgegenstehen.

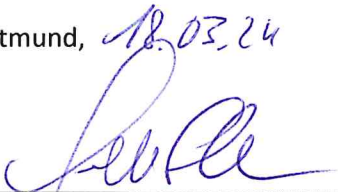
§ 8 Beteiligung der Personalvertretungen

- (1) Der Personalrat ist berechtigt, sich jederzeit über den aktuellen Stand zu informieren und bei Stellenausschreibungen auf Übernahmemöglichkeiten hinzuweisen.
- (2) Die Gremien werden an den Auswahlverfahren im Rahmen der bestehenden Richtlinien zur zentralen Personalauswahl beteiligt.

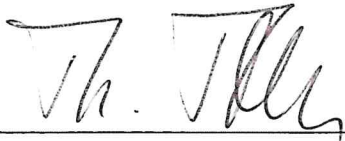
§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Dienstvereinbarung tritt am Tag der Unterzeichnung in Kraft.
- (2) Die Partnerinnen dieser Dienstvereinbarung sind sich einig, auf die Einhaltung dieser Regelungen zu achten, neue Erkenntnisse und Veränderungen zu verfolgen und bei Bedarf die Dienstvereinbarung fortzuschreiben.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung einschließlich der Regelungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte die Vereinbarung eine Regelungslücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen oder Teile solcher unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmungen treten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen.
- (4) Sie kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende, erstmalig zum 31.12.2025 gekündigt werden. Anderenfalls verlängert sie sich jeweils um ein weiteres Kalenderjahr. Im Falle einer Kündigung gelten die Regelungen dieser Dienstvereinbarung nach. Die Vertragsparteien sind gehalten, unverzüglich Verhandlungen über eine neue Dienstvereinbarung aufzunehmen.

Dortmund, 18.03.24



Prof. Dr. Gerhard Schembecker
für den Geschäftsbereich des Kanzlers



für den Personalrat der nicht-
wissenschaftlich Beschäftigten